

Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der *Firma Omnibusbetrieb Giese Nachf. GmbH*

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als **Reiseteilnehmer – nachstehend „RT“** abgekürzt - und der Reiseveranstalterin **[Einsetzen: Firma Omnibusunternehmen] - nachstehend „RV“** - abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reiseteilnehmers

1.1. Der **Gruppenauftraggeber, nachstehend „GA“** abgekürzt, ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die **RV** mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

1.2. Der **Gruppenverantwortlicher, nachstehend „GV“** abgekürzt, ist die für den **GA** handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom **GA** eingesetzte verantwortliche Leistungsperson.

1.3. Der **RT** ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem **GA** und der **RV** getroffenen Vereinbarungen gleichzeitige die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

1. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des RT

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Die vertragliche Leistungspflicht der **RV** bestimmt sich nach der Reiseausbeschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen der **RV** für die jeweilige Reise, soweit diese dem **GA** bzw. dem **RT** vor der Buchung vorlagen.

b) Hat die **RV** dem **GA** ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der **RV** und dem **GA** zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem **GA** getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **RV** vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der **RT** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

1.2. Mit der Buchung bietet der **RT** der **RV** den Abschluss des Reisevertrages **verbindlich** an. Die Buchung kann auf den Buchungswegen (mündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail) erfolgen, welche in den Reiseunterlagen für die konkrete Gruppenreise angeboten werden. In den Reiseunterlagen ist gleichfalls angegeben, ob die Buchung ausschließlich direkt an die **RV** oder auch an den **GA** oder **GV** gerichtet werden kann. Im letztgenannten Falle werden diese als Empfangsboten der **RV** tätig.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) der **RV** zustande, welche dem **RT** entweder unmittelbar von der **RV** oder vom **GA** oder **GV** zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der **RV** tätig.

1.4. **RV** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge und Verträge, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht. Der vorstehende Hinweis gilt auch, soweit mit **RV** Unterkunftsleistungen (z.B. Hotelzimmer) oder Flugleistungen abgeschlossen werden, bei denen **RV** nicht Vermittler, sondern unmittelbarer Vertragspartner des **RT** ist.

2. Bezahlung

2.1. Zahlungen auf den Reisepreis sind ausschließlich nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung/Teilnahmebestätigung) beim **RT** zahlungsfällig. Es können von der **RV** entweder einzelne Sicherungsscheine für jeden Teilnehmer übergeben werden oder ein Gruppensicherungsschein für alle Teilnehmer der Gruppe. Sowohl ein Gruppensicherungsschein wie auch einzelne Sicherungsscheine können dem **GA** zur treuhänderischen Verwahrung für den **RT** übergeben werden.

2.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die **RV** bzw. den **GA** zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den **GA** zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigte der **RV**. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die **RV** zu leisten sind, so ist der **GA** zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den **RT** weitergegeben wurden. **Gruppenverantwortlicher sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.**

2.3. Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung von 20% zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung ist, soweit feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5. dieser Bedingungen genannten Gründen abgesagt werden kann und der Sicherungsschein übergeben wurde, 30 Tage vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als 3 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.4. Ist die **RV** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der **RT** oder für diesen der **GA** Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des **RT** besteht, so ist die **RV** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den **RT** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.

3. Preiserhöhung

3.1. **RV** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

3.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetag mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für **RV** nicht vorhersehbar waren.

3.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **RV** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **RV** vom **RT** den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **RV** vom **RT** verlangen.

3.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber **RV** erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **RV** verteuert hat.

3.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **RV** den **RT** unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim RT zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der **RT** berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den **RT** aus ihrem Angebot anzubieten. Der **RT** hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung von **RV** über die Preiserhöhung gegenüber **RV** geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den RT vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der **RT** kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **RT** wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Tritt der **RT** vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **RV** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **RV**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3. **RV** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **RT** wie folgt berechnet:

¹ Hier die Stornokostensätze einfügen! Bitte unbedingt den Hinweis in der Fußnote beachten!

4.4. Dem RT bleibt es in jedem Fall vorbehalten, RV nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5. RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RV nachweist, dass RV wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Das gesetzliche Recht des RT, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

4.7. Dem RT wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen

5. Rücktritt von RV wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. RV kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch RV müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) RV ist verpflichtet, dem RT gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von RV später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2. Der RT kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den RT aus ihrem Angebot anzubieten. Der RT hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch RV dieser gegenüber geltend zu machen.

5.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der RT auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der RT ungeachtet einer Abmahnung von RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

6.2. Kündigt RV, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des RT

7.1. Der RT ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel gemäß § 651 d Abs. 2 BGB unverzüglich der RV anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des RT entfallen nur dann nicht, wenn die dem RT obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist nicht ausreichend.

7.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem RT die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der RT den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die RV, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom RT bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der RV oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des RT gerechtfertigt wird.

7.3. ⁵Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom RT unverzüglich an Ort und

Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust und Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck gegenüber RV anzuzeigen.

7.4. Der RT hat RV zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) innerhalb der ihm von RV mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhält.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung der RV, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des RT weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder die RV für einen dem RT entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2. Die RV haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots der RV sind und für den RT erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder

b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

8.3. Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil des Pauschalangebots der RV sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschale lediglich nach Ziff. 8.2 vermittelt werden, haftet die RV nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die RV nicht für einen Heil- oder Kur-erfolg.

8.4. Die RV haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom GA oder GV zusätzlich zu den Leistungen der RV angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere,

a) vom GA oder GV organisierte An- und Abreisen zu und von den mit der RV vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) nicht im Leistungsumfang der RV enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.

c) von der RV auf Wunsch des GA bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich vermittelten Reiseleiter.

8.5. Die RV haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarten, vom GA, dem GV oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder während der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer der RV, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des GA oder GV.

8.6. Soweit für die Haftung der RV gegenüber dem RT an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem GA und der RV vereinbarte Reisepreis pro Reiseteilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom GA gegenüber dem RT erhoben wurden.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat, Ausschlussfristen, Information über Verbraucherstreitbeilegung

9.1. Ansprüche nach den §§651c bis f BGB hat der RT innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.2. Die Geltendmachung kann fristwahrend nicht beim GA, dem GV und den Leistungsträgern, sondern nur gegenüber RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der RT Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

beginn zulässig ist; es muss jedoch auch dann für solche Reisen ganz eindeutig die Restzahlungsfrist auf 1 Woche festgelegt werden. Auf die Fußnote 9 zur Zahlungsklausel wird hingewiesen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es zu dieser Frage noch keine eindeutigen Gerichtsentscheidungen gibt. Verbraucherschutzorganisationen und Gerichte können hierzu eine andere Auffassung vertreten. Rechtliche Bestandssicherheit für seine entsprechende Klausel hat also im Moment nur derjenige, der für alle Reisen die Absagefrist und die Restzahlungsfrist nicht kürzer bemisst als 2 Wochen vor Reisebeginn.

4 Wichtiger Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt:

▪ Grundsätzlich können der Reiseveranstalter und der RT den Reisevertrag nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, § 651 j BGB, kündigen.

▪ Dieses Kündigungsrecht besteht allein auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmung selbst. Die Aufnahme einer entsprechenden Vertragsklausel in die Reisebedingungen des Reiseveranstalters ist nicht erforderlich. Sie ist aber, insbesondere aus Platzgründen, auch nicht sinnvoll, da Modifizierungen an der gesetzlichen Regelung ohnehin nicht zulässig sind. Der Text der Gesetzesvorschrift wird im Anhang zu diesen Bedingungen wiedergegeben.

⁵ Wenn keine Flugreisen angeboten werden, kann diese Bestimmung entfallen.

¹ Hier sind die Stornokostensätze aus Ihren normalen Reisebedingungen zu übernehmen. Bitte beachten Sie bitte zu diesen Stornosätzen die Hinweise zur allgemeinen Muster-Fassung der Reisebedingungen unter Ziffer I.9 der Verwendungshinweise und in Anhang G der Musterreisebedingungen, welche ebenfalls noch mal im Anhang an diesen Mustertext abgedruckt sind.

² Wenn keine Reisen angeboten werden, bei denen ein Rücktritt wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl vorbehalten werden soll, kann diese Klausel komplett entfallen. Wenn jedoch solche Reisen angeboten werden, ist zusätzlich zu dieser Klausel zwingend die Angabe der Mindestteilnehmerzahl und der Rücktrittsfrist in der konkreten Reiseausschreibung in drucktechnisch deutlicher Form erforderlich. Es empfiehlt sich folgende Formulierung: „Mindestteilnehmerzahl für diese Reise: ... Personen. Die Rücktrittserklärung muss dem RT bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zugegangen sein.“

³ Bitte unbedingt beachten, dass diese Absagefrist nicht nach der Frist für die Restzahlung des Reisepreises nach Ziffer 4.2. dieser Bedingungen liegen darf, also z. B. nicht drei Wochen oder zwei Wochen betragen darf! Nur wenn die Frist für die Restzahlung entsprechend herabgesetzt wird, kann auch diese Frist entsprechend verkürzt werden (Beispiel: Restzahlung 3 Wochen vor Reisebeginn; Rücktritt bis 3 Wochen vor Reisebeginn). Auch dann, wenn die Restzahlungsfrist ebenfalls entsprechend verkürzt wird, darf die späteste Rücktrittsfrist bei Mehrtagesfahrten nicht unter 2 Wochen liegen. Für Tagesfahrten geht die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs davon aus, dass eine Absagefrist bis 1 Woche vor Reise-

9.3. ⁶Die Frist nach Ziff. 9.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im **Zusammenhang mit Flügen** gemäß Ziffer 7.3, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen **nach Aushängung geltend zu machen**.

9.4. ⁷RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Drucklegung dieser Reisebedingungen dieses Gesetz noch nicht mit allen Vorschriften in Kraft getreten war. RV nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Teilnehmer-Reisebedingungen für RV verpflichtend würde, informiert RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbelegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10. Verjährung

10.1. Ansprüche des RT nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RV beruhen.

10.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3. Die Verjährung nach Ziffer ⁸10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4. Schweben zwischen dem RT und RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der RT oder RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. RV informiert den RT bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RV verpflichtet, dem RT die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RV den RT informieren.

11.3. Wechselt die dem RT als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RV den RT unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RV oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von RV einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. RV wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des RT und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2. Der RT ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der RT ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstand

13.1. Für RT, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen

Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RT und der RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche RT können die RV ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

13.2. Für Klagen der RV gegen RT, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der RV vereinbart.

⁹© Diese Teilnehmer-Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2016¹⁰

Reiseveranstalter ist:

Firma
Geschäftsführer
Handelsregister
Straße
PLZ / Ort
Telefon
Telefax
E-Mail

⁶ Auch dieser Zusatz kann entfallen, wenn keine Flugreisen angeboten werden.

⁷ Wichtiger Hinweis (Stand April 2016): Das Gesetzgebungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen, das Gesetz ist mit den wesentlichen Vorschriften zum 01.04.2016 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist zur Aufnahme der AGB Klausel läuft zum 1.2.2017 ab.

⁸ Auf eine eventuelle Verschiebung der Ziffern dieses Verweises bei der Weglassung oder Einfügung von Klauseln muss unbedingt geachtet und dieser Verweis demnach nummermäßig gegebenenfalls angepasst werden.

⁹ Dieser Urheberrechtsvermerk ist bitte unbedingt in die Reisebedingungen aufzunehmen und hinsichtlich der Jahreszahl jeweils zu aktualisieren.

¹⁰ Hier ist jeweils das aktuelle Jahr einzusetzen.

Anhang : Hinweise zur Berechnung von Stornopauschalen und konkreten Stornokosten

1. Kurzanleitung zur Ausgestaltung einer rechtskonformen pauschalen Stornostaffel.

a) Geänderte Ausgangslage durch den Bundesgerichtshof:
Der Bundesgerichtshof hat in seinen Urteilen vom 09.12.2014 entschieden, dass allgemeine, insbesondere ausschließlich nach der Beförderungsart differenzierte Stornosätze im Zweifelsfall unzulässig sind bzw. nicht ausreichend sein können. Stornosätze müssen vielmehr den konkreten individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Reiseveranstalters und seinen Reisearten angepasst sein. Dazu muss sichergestellt werden, dass der Einzelkunde im Einzelfall nicht wesentlich höhere pauschale Stornokosten entrichten muss, als sich diese bei konkreter Berechnung ergeben würden. Maßgeblich ist dabei nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs vor allem die vertragliche Situation zwischen dem Reiseveranstalter und seinen Leistungsträgern.

b) Berechnungsmethoden:
Ausgehend von den Grundsätzen, die oben unter 1. für die konkrete Stornoberechnung dargestellt wurden, muss eine prozentuale Stornostaffel die konkreten Entschädigungssätze möglichst korrekt abbilden, ohne dass es bei Anwendung der Pauschalen zu einer Benachteiligung einer Mehrzahl von Reiseiteilnehmern kommt. Deshalb kann es notwendig sein, für unterschiedliche Reisearten mit vollkommen unterschiedlichen Einkaufskonditionen auch unterschiedliche Stornostaffeln zu berechnen.

c) Beispiel für eine möglichst rechtskonforme Ausgestaltung:

Die unter a) genannten geänderten Voraussetzungen der Rechtsprechung verlangen vom Reiseveranstalter eine möglichst individuelle Anpassung der Stornostaffeln an die jeweils angebotene Reise. Bei umfangreichen Besprechungen der Geschäftsstelle mit Vertretern der Landesverbände und mit Praktikern wurde deutlich, dass Einkaufskonditionen und damit mögliche Stornokosten nicht mehr pauschal an der Reiseart (wie Städtereise, Standortrundreise, Ferienreise etc.) festgemacht werden können, sondern an den jeweiligen individuellen Einkaufskonditionen bemessen werden müssen.

Deshalb wird Ihnen ein System empfohlen, das insgesamt jedenfalls 5 unterschiedliche Stornostaffeln zur Auswahl bietet, aus denen Sie sich dann für jede einzelne Reise die entsprechend Ihren Einkaufskonditionen und der möglichen Wiederverwendbarkeit der Leistungen die jeweils für die konkret aus geschriebene Reise passende aussuchen können.

Das nachfolgende Beispiel einer Tabelle von insgesamt 5 unterschiedlichen Stornostaffeln (sog. Stornomatrix) ist auf Basis von durchschnittlichen Stornierungskonditionen bei Leistungsträgern wie Hotels, Stadtführern vor Ort etc. gebildet und berücksichtigt, dass es mit zunehmender Zeit vor Reiseantritt immer unwahrscheinlicher wird, die Reiseleistungen anderweitig zu verwenden.

WICHTIG: Schritt 1:

Die individuelle Anpassung der Tabelle an Ihre Bedürfnisse ist natürlich jederzeit möglich und erforderlich: so können Sie z.B. weitere zusätzliche Stornostaffeln durch Hinzufügen von weiteren Spalten (F, G usw...) definieren und / oder einzelne Werte einzelner oder mehrerer Staffeln verändern. Möglich ist auch, in einer Staffel für 2 Zeiträume den gleichen Wert zu setzen, wenn dies Ihrem durchschnittlichen Schadenverlauf entspricht.

Zugang vor Reisebeginn	Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung				
	A	B	C	D	E
bis 45. Tag	0	5	10	15	25
44. bis 31. Tag	5	15	20	25	40
30. bis 15. Tage	15	30	35	40	50
14. bis 7. Tage	30	40	50	55	60
6. bis 2. Tage	40	50	60	70	80
1. Tag und Nichtanreise	50	60	70	80	90

Wir empfehlen Ihnen, nicht weniger als 5 unterschiedliche Staffeln anzugeben, selbst wenn Sie gegebenenfalls zunächst für einzelne Staffeln noch keinen konkreten Anwendungsfall haben.

WICHTIG: Schritt 2:

Das System der nur mit Buchstaben gekennzeichneten Stornostaffeln setzt voraus, dass Sie in der jeweiligen Reiseausschreibung dem Kunden mitteilen, welche Stornostaffel für die Reise anwendbar ist. Dazu gehen Sie wie folgt vor:

- i. Der Reiseveranstalter ordnet in einem zweiten Schritt individuell – unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der einzelnen Reise (Wahrscheinlichkeit der Weiterverwertung in Abhängigkeit vom Rücktrittszeitpunkt, Bedingungen der Leistungsträger, Anteil der Fremdleistungen etc. – also der möglichen Schadenshöhe) – jeder Reise der jeweiligen Reiseausschreibung im Katalog eine Stornostaffel zu,
- ii. Dies kann auf 2 Arten erfolgen:
 1. Hinweis in der individuellen Reiseausschreibung: „Für diese Reise gilt Stornostaffel A unserer Reisebedingungen“,
 2. oder das Prinzip der individuell zugeordneten Stornostaffeln wird in einem „allgemeinen Hinweisblock“ (z.B. Einleitungsseiten, wichtige Hinweise im Katalog etc.) für alle Reisen erläutert und der Verweis erklärt, dann genügt der Hinweis in der jeweiligen Reiseausschreibung: „Gültige Stornostaffel: C“.
- iii. Vorsichtshalber sei an dieser Stelle erwähnt, dass das System nur dann eine möglichst große Rechtssicherheit bietet, wenn die Reisen tatsächlich den unterschiedlichen Staffeln individuell zugeordnet werden. Ein Reiseveranstalter, der alle Reisen ausnahmslos der Staffel E unterordnet, hat mit Sicherheit keine rechtsgültigen pauschalen Stornokosten mit seinen Kunden vereinbart!

d) Alternative Angabe einer abweichenden Stornostaffel in der Reiseausschreibung.

Auch wenn das System der mehreren Stornostaffeln größtmögliche Flexibilität bietet, schränkt es den Reiseveranstalter nicht ein, falls ein besonderes Reiseprodukt einmal unter keine definierte Staffel passen sollte.

Alternativ hierzu können Sie jederzeit auch in der jeweiligen Reiseausschreibung eine gesonderte Stornostaffel vereinbaren, z.B. mit folgendem Zusatz:

„Abweichend zu Ziffer 4.3 unserer Reisebedingungen gelten für diese Busreise folgende pauschalen Stornokosten: Bis 30 Tage vor Anreise 20%, vom 29. bis 8. Tag vor Reiseantritt 60%, ab dem 7. Tag bis 1. Tag vor Reiseantritt 80% und bei Nichtantritt: 90% des Reisepreises.“

e) Alternative konkrete Berechnung nach Ziffer 4.5. der Reisebedingungen

In Ziffer 4.5 der Reisebedingungen ist zu Ihren Gunsten vereinbart, dass Sie alternativ zu der vereinbarten Pauschale auch konkret abrechnen dürfen, wenn Sie nachweisen, dass im Einzelfall die Pauschale wesentlich hinter den tatsächlichen Kosten der Stornierung zurückbleibt. Wegen dieser Regelung ist es also nicht notwendig, dass Sie jeden denkbaren Fall mit der pauschalen Regelung abdecken können müssen.

Eine Anleitung hierzu findet sich unter nachfolgender Ziffer 2.

2. Anleitung zur konkreten Berechnung von Stornokosten

a) Gesetzliche Grundlage § 651i Abs. 2 BGB

Die konkrete Berechnung der Stornokosten ist eigentlich der Grundfall des Gesetzes, siehe § 651i Abs. 2 BGB.

Der Gesetzestext zur Berechnung der Höhe lautet hierzu wie folgt:

„Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann“.

Im Ergebnis heißt das also, dass der Reiseveranstalter seine kalkulierte Marge, seine Vertriebskosten etc. behalten darf und er sich nur anrechnen lassen muss, was er an Aufwendungen erspart hat oder was er durch andere Reisetilnehmer erlangen kann (Beispiel: Wenn der Bus bei Abreise bis auf den letzten Platz voll besetzt ist, muss sich der Reiseveranstalter den Busanteil des letzten buchenden Teilnehmers als Ersatz für den Busanteil des zuvor stornierenden Reisegastes anrechnen lassen. War dieser Busanteil aber günstiger als ursprünglich, da der Reiseveranstalter dem kurzfristig buchenden Teilnehmer einen Preisnachlass gewährt hat, muss sich der Reiseveranstalter nur diesen geringeren Busanteil anrechnen lassen.

b) Berechnungshilfe:

Im Anhang finden Sie den Abdruck eines Tabellenblatts im .xls Format, welches Ihnen bei der Berechnung der konkreten Stornokosten behilflich ist, in dem es die bei Durchführung der Reise entstandenen Aufwendungen, den durch die Stornierung tatsächlich entstehenden Aufwendungen sowie gegebenenfalls anderweitige Verwendungen berücksichtigt und somit einen korrekten Wert für die konkret berechneten Stornokosten für die einzelne Reisebuchung ermittelt. Die funktionsfähige Datei kann von den Mitgliedern beim bdo angefordert werden.

Anlage zu Anhang G Ziffer 2b)

Klicken Sie hier, um eine Kopfzelle hinzuzufügen

Konkrete Schadensberechnung Vorlage		
in Sachen:		
berechnet durch:		
Reisepreis (Insgesamt):	265,00 €	tatsächlich vom Leistungsträger ggd. RVA berechnete Kosten bei Storno (Alternative: verbleibende Kosten nach Verwendung für andere Reisetilnehmer, z.B. Eintrittskarten)
Leistungsträger	vereinbart Einkaufspreis beim Leistungsträger bei Durchführung	
Buskosten (kalkulatorischer Anteil auf Basis MTZ)	80,00 €	80,00 €
Unterkunft	120,00 €	80,00 €
Eintrittskarten	30,00 €	0,00 €
Reiseleitung		
sonstiges		
Summe	Summe I 230,00 €	Summe II 160,00 €
ersparte Aufwendungen: (Summe minus Summe II)		
	70,00 €	
konkrete Entschädigung: (Reisepreis (Insgesamt) minus ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwertung)		
	195,00 €	
Vergleich: Entspricht %-Quote		
	74%	

Klicken Sie hier, um eine Fußzelle hinzuzufügen